

Finanzordnung der Studierendenschaft
des Fachbereichs 4
der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein
vom Mai 2010



Inhalt

- § 1 Aufstellung
- § 2 Form
- § 3 Übertrag
- § 4 Kreditaufnahme
- § 5 Rücklagen
- § 6 Anlagen
- § 7 Sperrungen
- § 8 Beginn und Ende eines Haushaltsjahres
- § 9 Bewirtschaftung
- § 10 Verpflichtungsermächtigung
- § 11 Inanspruchnahme
- § 12 Kassenwart
- § 13 Kontoführung
- § 14 Zahlungsanweisungen
- § 15 Kassenführung
- § 16 Buchführung
- § 17 Haushaltsabschlussbericht
- § 18 Rechnungsprüfung
- § 19 Haftung
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Ergänzungen

§ 1 Aufstellung

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates, im folgenden FSR genannt, des Fachbereichs 4 der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein. Die §§ 105 und 106 des Hochschulgesetzes (HochSchG), sowie die Landeshaushaltsordnung des Landes sind zu beachten.
- (2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind in Einnahmen und Ausgaben auf zu stellen.
- (3) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens zum 30. November, dem FSR vorzulegen. Der FSR entscheidet über den Haushaltsplan in einer ordentlichen Sitzung vor Beginn des neuen Haushaltsjahres.
- (4) Alle Studierenden des Fachbereichs 4, sind angehalten sich an der Aufstellung des Haushaltsplanes mit schriftlichen Vorschlägen zu beteiligen.
- (5) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind nach ihrer Genehmigung durch die nach § 106 HochSchG zuständigen Organe unverzüglich durch Aushang innerhalb des Fachbereichs 4 der Studentenschaft bekannt zu geben. Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens zwei Wochen.
- (6) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge treten am Tag nach ihrer Genehmigung, frühestens mit Beginn des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 2 Form

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Die Einnahmen sind nach Herkunft, die Ausgaben nach dem Verwendungszweck auszuweisen.

§ 3 Übertrag

- (1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahres ist im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 4 Kreditaufnahme

- (1) Eine Kreditaufnahme, unabhängig von der Höhe, bedarf der Zustimmung des FSR mit einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Gesamtsumme aller Kredite darf die Hälfte des Jahresbudgets nicht übersteigen.
- (3) Im ersten Geschäftsjahr werden keine Kredite aufgenommen.
- (4) Die Tilgungsfrist eines Kredites darf 24 Monate nicht übersteigen.

§ 5 Rücklagen

- (1) Die Studentenschaft, vertreten durch den FSR, unterhält zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung eine Betriebsmittelrücklage in Höhe von 15 von hundert (15 %) des Jahresbudgets.
- (2) Es ist eine Rücklage für Prozesskosten in Höhe von mindestens € 1.500,- zu bilden.
- (3) Die Auflösung von Rücklagen bedarf der Zustimmung des FSR mit einer 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der FSR kann weitere Rücklagen bilden.
- (5) Die Zuführungen zu Rücklagen und die Entnahmen aus Rücklagen sind im Haushaltsplan und im Haushaltsabschluss gesondert zu veranschlagen bzw. auszuweisen.
- (6) Die Rücklagen sind verzinslich anzulegen und müssen kurzfristig verfügbar sein.

§ 6 Anlagen

- (1) Dem Haushaltsplan ist eine Betriebsmittelübersicht in Form eines Anlageverzeichnisses beizufügen.

§ 7 Sperrvermerke

- (1) Der FSR kann Positionen des Haushaltsplanes mit einfacher Mehrheit vollständig oder in Teilbeträgen sperren.
- (2) Nimmt der FSR die in Abs 1 genannten Möglichkeiten wahr, so wird über die Entsperrung gesondert abgestimmt. Für die Entsperrung von Positionen ist eine absolute Mehrheit erforderlich.

§ 8 Beginn und Ende des Haushaltsjahres

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) Die Ausgabepositionen des Haushaltsplanes sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben reichen, die unter die jeweiligen Zweckbestimmungen fallen; entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungen im Sinne des § 10 dieser Finanzordnung.

§ 10 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Maßnahmen, die die Studentenschaft zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der FSR einstimmig zustimmt.

§ 11 Inanspruchnahme

- (1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur dem im Haushaltsplan bestimmten Zweck, soweit und solange er fort dauert und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden.
Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn der Haushaltsplan für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig beschlossen wird, bis zum in Kraft treten des neuen Haushaltsplanes.

§ 12 Kassenwart

- (1) Für die Buchführung, die Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Fachschaft ist der Kassenwart zuständig.
- (2) Der Kassenwart wird mit absoluter Mehrheit durch den FSR gewählt.
- (3) Er hat Informationspflicht und Rechenschaftspflicht gegenüber der (1)Fachschaft und dem (2)FSR.
- (4) Der Kassenwart hat die Buchführung ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu gestalten.
- (5) Die Barkasse hat ein separates Buch.
- (6) Der Kassenwart hat nach den Grundsätzen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Konten zu führen, das alle Einnahmen, Ausgaben, Entnahmen und Einlagen nach Zweckbestimmung in chronologischer Reihenfolge ausweist.
- (7) Die Buchführung ist zeitnah durch zu führen.
- (8) Die Arbeit des Kassenworts ist unentgeltlich.
- (9) Der Kassenwart kann Aufgaben an Mitglieder des FSR übertragen.

§ 13 Kontoführung

- (1) Der FSR unterhält ein Hauptkonto bei einem Kreditinstitut; er kann weitere Konten bei Kreditinstituten unterhalten.
- (2) Über alle Konten haben der Kassenwart und der Vorstand des FSR Kontovollmacht.
- (3) Kontoumsätze sind durch eine chronologische Belegablage zu dokumentieren.

§ 14 Zahlungsanweisung

- (1) Der Kassenwart darf eine Zahlung nur leisten, wenn ihm ein Originalbeleg vorgelegt wird, dessen Zahlung zuvor vom FSR beschlossen und protokolliert wurde.

§ 15 Kassenführung

- (1) Es gibt nur eine Barkasse.
- (2) Die Barkasse soll über einen längeren Zeitraum nicht über € 200.- enthalten.

§ 16 Buchführung

- (1) Die Buchführung beschränkt sich auf eine Einnahmen – Ausgaberechnung.
- (2) Die Buchführungen erfolgen chronologisch und nie ohne Beleg.
- (3) Kredite und Darlehen sind im Haushaltsabschluss gesondert und im Einzelnen aufzuführen.
- (4) Geldbestände zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sind gesondert aufzuführen und dem Haushaltsabschluss beizufügen.

§ 17 Haushaltsabschlussbericht

- (1) Der Haushaltsabschlussbericht ist gegenüber dem FSR schriftlich zu erläutern. Grundlage des Haushaltsabschlusses sind die aus der Buchführung abgeleiteten Zahlen. Die Gewinnermittlung, sowie die Summen- und Saldenliste ist dem Haushaltsabschluss beizulegen. Der Haushaltsabschluss sollte die form des Haushaltsplanes haben und einen Soll-Ist-Vergleich beinhalten.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt dem FSR und der studentischen Vollversammlung des Fachbereichs 4.
- (2) Eine Entlastung/ Belastung des Kassenwartes ist zu protokollieren. Diese findet am Ende Haushaltsjahres statt.
- (3) Eine Prüfung der Buchhaltung ist jederzeit auf Verlangen des FSR möglich.

§ 19 Haftung

- (1) Die Haftung des Kassenwartes oder seines Beauftragten und des FSR beschränken sich bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt nach der Verabschiedung im FSR am folgenden Tag in Kraft.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen werden nur gegen einen schriftlichen Kostenvoranschlag geleistet.
- (2) Diese sind als solche in der Buchführung zu vermerken.
- (3) Mittel, welche nicht die Summe der Mittel des Kostenvoranschlages erschöpfen sind zurück zu führen.

§ 22 Ergänzungen

- (1) Ergänzungen dieser Finanzordnung sind jederzeit möglich, durch Beschluss des FSR mit absoluter Mehrheit.

Ludwigshafen, 28. Mai 2010

Der Vorstand des Fachschaftsrates der Studierenden des Fachbereichs 4 der Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein

Holger Dörr